

soweit es ihre freie Zeit gestattet, für die Monumenta arbeiten, die bisherigen Bezüge weiter gezahlt werden; hinsichtlich der nach den Verträgen solchen Mitarbeitern zustehenden Gehaltserhöhungen hat die Auszahlung zu unterbleiben, jedoch wird es nach dem Wiedereintritt der Einberufenen in ihre volle Tätigkeit bei den Monumenta so gehalten, als ob die nicht bezahlten Gehaltszulagen gezahlt worden wären, so daß die Kriegsteilnehmer unter den Mitarbeitern bei dem Aufsteigen im Gehalte nicht benachteiligt werden.

10. Die nächste Plenarversammlung der Zentralkommission soll von Donnerstag, den 18. bis Sonnabend den 20. April 1918 stattfinden. Falls die Verhältnisse für die Abhaltung der Plenarversammlung im April besonders ungünstig liegen sollten, wird der ständige Ausschuss beauftragt, im Laufe der zweiten Hälfte des Februar 1918 einen späteren Termin (Herbst) festzustellen und dann im April 1918 vorbehaltlich der Genehmigung der Zentralkommission die Rechnungsablage vorzunehmen und den Voranschlag aufzustellen.

11. Bezüglich der Angestellten-Versicherung der nicht etatsmäßigen ständigen Mitarbeiter der Monumenta wird auf Antrag des Herrn Seckel beschlossen, nach dem Vorbilde der Berliner Akademie der Wissenschaften zu verfahren; das heißt der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193 unter näherer Darlegung der Verhältnisse zu schreiben, warum Beiträge für die Mitarbeiter nicht bezahlt werden. Der Versicherungsanstalt bleibt es dann überlassen, ob es bei der Nichtzahlung der Beiträge sein Bewenden hat oder ob die Versicherungsanstalt ihrerseits die Eröffnung des Streitverfahrens beantragen will. Das Reichsamt des Innern soll um wohlwollende Vermittlung bei der Reichsversicherungsanstalt angegangen werden.